

ALLGEMEINES JOURNAL DER UHRMACHERKUNST

HERAUSGEGEBEN VOM
ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN UHRMACHER-
INNUNGEN UND VEREINE SITZ: HALLE A. S.

37. JAHRG.

NUMMER 4.

Halle, den 15. Februar 1912.

Zuschriften an die Redaktion, sowie alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressieren an das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“ in Halle a. S.

Inhalt: Bekanntmachungen der Verbandsleitung. — Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine. — Elektrische Uhren und drahtlose Zeitübermittlung. — Sprechsaal. — Innungs- und Vereinsnachrichten. — Patentbericht. — Verschiedenes. — Briefkasten und Rechtsauskünfte.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Kollegen, tretet sobald als möglich unserer Einbruchshilfskasse bei. Je eher, desto besser für jeden. Alle Kollegen, gleichviel, ob sie Verbands- oder Bundesmitglieder sind, werden aufgenommen. Auskunft erteilt postwendend unsere Geschäftsstelle in Halle a. S., Mühlweg 19.

Geschäftsbericht 1911 und Kassenbericht 1911. Unsere werten Mitglieder machen wir auf die in vorliegender Nummer veröffentlichten Berichte des Zentralverbandesvorstandes aufmerksam. Wir bitten um genaue Durchsicht derselben und vermerken hier mit Genugtuung, dass ein stetiges Vorwärtsschreiten unseres Verbandes in jeder Beziehung zu verzeichnen ist.

An unsere Unterverbände. Die kurze Zeit, die uns noch vom Verbandstage des Zentralverbandes trennt, lässt es ratsam erscheinen, beizeiten auf eine möglichst ausführliche Durchberatung des Stoffes hinzuweisen, welcher uns in Eisenach beschäftigen wird. Deshalb möchten wir an die verehrlichen Vorstände der Unterverbände die dringendste Bitte richten, schon jetzt festzulegen, wann und wo die Tagungen der Unterverbände in diesem Jahre stattfinden sollen und welche Tagesordnung dazu aufzustellen ist. Das ist zunächst einmal das Wichtigste. Sodann bitten wir um sofortige Mitteilung der in diesem Sinne getroffenen Anordnungen und Beschlüsse, um unsererseits auch eine Einteilung vornehmen zu können, besonders auch aus dem Grunde, weil unsere Anwesenheit auf der einen oder anderen Tagung gewünscht oder geboten erscheint und wir nicht überall zu gleicher Zeit sein können. Der Vollständigkeit wegen wollen wir hier nochmals erwähnen, dass die diesjährigen Tagungen der Unterverbände überall ohne eine Ausstellung abgehalten werden, vielmehr ausgiebige Gelegenheit bieten sollen, über die zu verhandelnden Anträge sich auszusprechen, um auch den Kollegen, welche nicht nach Eisenach kommen können, einen Einblick und eine Mitwirkung an unseren Bestrebungen zu ermöglichen. Der grossen Wichtigkeit solcher Vorarbeiten wegen bitten wir nochmals um baldige Nachrichten hierher.

Ehrenratssitzung in Sachen Furtwängler Söhne, Furtwangen.

Das schon im Jahre 1910 einmal vom Zentralverband auf Antrag des Vereins Berliner Uhrmacher beantragte, aber nicht zur Verhandlung gekommene Ehrenratsverfahren in Sachen Furtwängler Söhne ist nun endlich auf erneuten Antrag am Sonntag, den 28. Januar d. J., in Berlin verhandelt worden, mit dem Resultat, dass die Firma aus dem Verbands deutscher Uhrengrossisten ausgeschlossen wurde. Wir lassen hier den Text des Urteils folgen¹⁾ und hoffen, dass alle unsere werten Mitglieder der neuen Situation entsprechend handeln und die Firma aus ihrer Bezugsquellenliste streichen.

Nicht unerwähnt können wir das Verhalten des Herrn Direktors Wegmann lassen, welcher allen und jeden Vermittlungsvorschlägen gegenüber sich ablehnend verhielt.

Urteil:

„Der aus Vertretern des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, des Deutschen Uhrmacherbundes, der Deutschen Uhrmachervereinigung und des Deutschen Uhrengrossistenverbandes gebildete Ehrenrat hat unter Vorsitz des Herrn Rechtsanwalts Schönrock in Berlin in seiner Sitzung vom 28. Januar 1912 in Sachen des Deutschen Uhrmacherbundes und des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine gegen die Firma L. Furtwängler Söhne, Akt.-Ges. in Furtwangen, folgendes Erkenntnis gefällt:

1. Die Firma Furtwängler ist schuldig, an das Warenhaus A. Wertheim, G. m. b. H. in Berlin, entgegen den Bestimmungen der Münchener Verträge geliefert zu haben. Gewisse in der Eigenart des Berliner Geschäfts liegende Schwierigkeiten mögen hierbei nicht verkannt werden. Zu seinem Bedauern sieht sich der Ehrenrat veranlasst,

¹⁾ Es ist dieses der vorläufig festgesetzte Wortlaut, der den Teilnehmern des Ehrenrates unterbreitet worden ist. Wir müssen das Urteil aber schon heute veröffentlichen, da es von der Deutschen Uhrmacherzeitung nicht mehr zurückgestellt werden konnte.

Die Red.